



Recht der Versicherungsmakler

-Besondere Aufklärungspflichten bei Versicherungswechsel-

Jüngst hat das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem Urteil vom 15.09.2011 -12 U 56/11- dargetan, welche Pflichten einen Versicherungsmakler treffen, wenn er den Abschluss einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen vermittelt und zuvor dessen Vorzüge anpreist. Im Falle einer solchen fehlerhaften Beratung haftet der Makler dem Versicherungsnehmer nach § 63 VVG. An einen Versicherungsberater wendet sich ein Interessent, wenn er selbst keine ausreichenden Kenntnisse für die Auswahl eines Produktes und keinen genügenden Überblick über die maßgeblichen Zusammenhänge hat. Der Interessent erwartet vom Berater daher nicht nur Informationen über Tatsachen, sondern darüber hinaus deren fachkundige Bewertung und Beurteilung unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse. Der Berater stehe somit auf Seiten des Interessenten, beteiligt sich mit seiner Fachkunde an dessen Auswahl- und Entscheidungsprozess und führt mit ihm die Abwägung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Produkte durch. Hierbei komme stets ein Beratungsvertrag zustande. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Makler eine Bedarfsanalyse für den Interessenten im Wege eines so genannten „Finanzchecks“ durchführt. Die Beratungspflichten ergeben sich im Besonderen aus §§ 59 Abs. 1 und 3 VVG. Ein Versicherungsmakler hat hiernach als Vertrauter und Berater des Versicherungsinteressenten individuell, passenden Versicherungsschutz zu besorgen und untersucht von sich aus das zu versichernde Risiko. Wegen seiner umfassenden Pflichten kann der Versicherungsmakler für den Bereich der Versicherungsverhältnisse des von ihm betreuten Versicherungsinteressenten als dessen Treuhänder ähnlicher Sachwalter bezeichnet und insoweit mit sonstigen Beratern verglichen werden. Dass der Versicherungsinteressent den Makler nicht bezahlt hat, lässt die Beratungspflicht nicht entfallen. Hebt ein Versicherungsmakler die Vorteile des Abschlusses einer Versicherung bei einem anderen Unternehmen hervor und empfiehlt dieses, so muss er über sämtliche Folgen des Wechsels aufklären (vgl. OLG Köln, R+S 2006, 483). Seine Pflicht, auf Risiken hinzuweisen erstreckt sich auch auf die Abwicklung der bereits vorhandenen Verträge, beispielsweise auch auf die Nachteile einer vorzeitigen Kündigung einer Kapitallebensversicherung. Diese weitgehenden Beratungspflichten erfüllt ein Versicherungsmakler insbesondere beim Wechsel einer Personenversicherung nur, wenn er dem Kunden einen nachvollziehbaren und geordneten Überblick über alle wesentlichen leistungs- und beitragsrelevanten Unterschiede der bestehenden und der angebotenen Versicherung verschafft. Nichts anderes gilt für einen Berater, der für einen Kunden im Rahmen eines „Finanzchecks“ eine Bedarfsanalyse durchführt und hieraus Empfehlungen für seine Kunden ableitet.



Besonders hinsichtlich der bereits bestehenden Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeitsvorsorge bestand für den Makler vorliegend die Pflicht, den Versicherungsinteressenten darauf hinzuweisen, dass mit einer Kündigung dieses Vertrages finanzielle und steuerliche Nachteile verbunden sind. Auch auf die Nachteile durch die Zillmerung, also Verrechnung der Kosten auf die Prämien, ist vom Makler hinzuweisen. Auch die steuerrechtliche Behandlung der Kapitalerträge aus einer Lebensversicherung gehören zum Beratungsumfang des Versicherungsvermittlers genauso wie die umfassende Aufklärung über das jeweils aus dem Produkt sich ergebende Kapitalwahlrecht. Insbesondere ist hervorzuheben, dass nach Auffassung des Oberlandesgericht Karlsruhe die unterlassene Dokumentation der Beratung eine Vermutung dafür begründe, dass die Beratung gar nicht erfolgt sei. Will sich der beklagte Versicherungsvermittler dennoch darauf berufen, so muss er die getätigte Beratung im Detail darlegen und beweisen. Berät also ein Versicherungsvermittler nach den Vorgaben nur mangelhaft oder nicht ordnungsgemäß, hat der Kunde einen Schadensersatzanspruch. Dabei besteht ein so genannter Beweis des ersten Anscheines dahingehend, dass das Beratungsverschulden kausal für den Abschluss des Versicherungsvertrages gewesen ist.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
Dr. Eberhard Frohnecke, Osnabrück